

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 70 (1978)
Heft: 12

Artikel: Private Wirtschaftsmacht
Autor: Magri, Jules
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Private Wirtschaftsmacht

Jules Magri

Wenn von privater Macht in der Wirtschaft geredet und auf Macht- und Schlüsselstellungen in der Wirtschaft hingewiesen wird, dann reagieren Befürworter der liberalkapitalistischen Wirtschaft sauer. Sie versuchen, die tatsächliche private Wirtschaftsmacht, den Einfluss von Grossbanken und Grossunternehmen zu verniedlichen. Sie versuchen unter Umständen vom Thema abzulenken, indem sie auf die Machtkonzentration, auf die Summierung von Staats- und Wirtschaftsmacht in den kommunistischen Staaten hinweisen, von der Macht der Gewerkschaften zu reden beginnen – oder behaupten, durch den Staat, durch die Streuung des Privateigentums und namentlich durch den freien Wettbewerb seien in der westlichen Welt sehr wirksame Kontrollen und eine Entgiftung der Macht der Privatunternehmen erreicht worden. Von der Wirtschaftsmacht privater Unternehmen und einer übertriebenen Konzentration des Kapitals in wenigen Händen zu sprechen sei marxistische Ideologie, entspringe eigenem Willen zur Macht, sei ein Angriff auf die liberale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, auf den Rechtsstaat, sei das Beschreiten des Weges in die kommunistische Knechtschaft und Diktatur. In einem «NZZ»-Artikel «Macht und Einfluss der Grossbanken» vom 6. April 1978 ist unter anderem zu lesen: Dass in den Verwaltungsräten der Industriegesellschaften Bankenvertreter sitzen, ist nicht auf das Streben nach Beherrschung der Industriegesellschaft zurückzuführen, sondern vornehmlich auf das Interesse der Industrie und der Bankenvertreter, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zu festigen und auszubauen. Macht an sich sei weder gut noch böse; entscheidend sei ihr Einsatz. Die wirksamste Einschränkung der Macht üben nicht politische Instanzen aus, sondern der Markt. In der Atmosphäre des Wettbewerbs sei der Gewinn ein viel wirksameres Kontrollinstrument als Aufsichtsbehörden. So die «NZZ».

Urteile über Markt, Wettbewerb, Wirtschaftsmacht

In einem «NZZ»-Artikel «Ruhmlose schweizerische Wettbewerbspolitik» (25. März 1978) ist zu lesen: «Lippenbekenntnisse zur freien Marktwirtschaft kosten freilich in einer stark kartellierten Landschaft nicht viel, wo der privatrechtlichen, unter dem Schuttschirm der Handels- und Gewerbefreiheit fast krebsartig wuchernden *Behinderung* bis teilweise völligen *Ausschaltung* des Wettbewerbs bis heute nahezu freier Lauf gelassen wird. Der wirtschaftshistorische Prozess von der modelltheoretischen Fiktion der rein ‚atomistischen‘ zur harten Wirklichkeit der fortgeschrittenen ‚molekularen‘, das heisst *gruppengesteuerten Marktwirtschaft* hat sich hierzulande im Vergleich zu andern Staaten in einer für die das Feld domi-

nierenden Kartellisten und Oligopolisten recht bequemen – weil kaum angefochtenen – Weise vollzogen.» Die schweizerische Kartellpolitik verdiene ihren Namen nicht, sie sei vielmehr als *Kartellschutz- und Strukturpolitik zu qualifizieren*. – Die Folgen dieses Missstandes sind nach dem Urteil von Professor Hugo Sieber an der Universität Bern «*Monopolgewinne*, die nicht auf Produkt- oder Verfahrensinnovation beruhen, sondern bloss auf umfassender Kartellierung oder Konzentrierung einer Branche, eventuell verstärkt durch die Schliessung des Marktzutritts auf Grund vertikalvertraglicher Bindungen mit der Abnehmer- oder Lieferantenseite oder durch gezielte Preisunterbietung. Solche Gewinne sind nicht leistungsunterbaut und fortschrittsanregend» (Der Stachel des Gewinns, «NZZ» vom 19. Oktober 1977).

Rolf Moroni schreibt in einem Aufsatz «Machtverteilung und Machtgleich, Betrachtungen eines mittelständischen Unternehmens» («Die neue Ordnung», Heft 4/1970, Verlag Bonifacius Druckerei Paderborn) über die Kartelle: «Man arrangiert und etabliert sich im Interessenstreit. Kontrahenten in bestimmten Interessenbereichen der Gruppengesellschaft werden eines Tages zu ‚Komplicen‘ – auf Kosten anderer –, wenn es sich herausgestellt hat, dass mit Hilfe gruppeninterner Absprachen der Gruppenvorteil auf dem Markt durchzusetzen und abzuschirmen ist.» Heute erfolge der Aufbau der Konzerne nicht mehr nur horizontal, sondern auch vertikal: «Sie gehen mit ihren verzweigten Unternehmungen und Tochtergesellschaften praktisch bis in die Tasche des Verbrauchers.» Und weiter: «Die Top-Manager haben als Nichteigentümer heute eine fast unbeschränkte Entscheidungsbefugnis über Kapital und Arbeit, ohne selbst Risikohaftung einzugehen und zu tragen.»

Der Verfasser des Papstsozialrundschreibens «Quadragesimo anno», P. Oswald von Nell-Breuning SJ, hat in Nr. 2/1966 von «Die neue Ordnung» in einem Aufsatz «Neofeudalismus» geschrieben: Es verwandelte «sich der liberale Konkurrenzkapitalismus des 18./19. Jahrhunderts zum Konzern- und Kartellkapitalismus der Gegenwart. Es bilden sich Machtblöcke in der Wirtschaft, und diese Machtblöcke üben nicht nur Marktmacht aus, das heisst setzen das Schwergewicht ihrer Macht *im* Wettbewerb auf den Märkten, oder besser gesagt, *gegen* den Wettbewerb auf den Märkten ein, sondern greifen damit über in den Bereich, wo unmittelbar das Gemeinwohl berührt wird, das heisst in den öffentlichen und politischen Bereich; sie *annektieren* öffentliche Gewalt, die von Rechts wegen allein der Staat als der Garant des Gemeinwohls auszuüben berufen ist. Diesen Übergriff der wirtschaftlichen Machtkörper (Grossunternehmen, Wirtschaftsverbände usw.) aus dem Bereich der Privatrechtsautonomie, in dem sie zu Hause sind, in den hoheitlichen Bereich des Staates, erleben wir heute in der ganzen sogenannten freien Welt». Der Druck, den mächtige Manager und Wirtschafts-

verbände «mit ihrer wirtschaftlichen Macht auf politische Entscheidungen ausüben, verstösst nicht nur gegen die *Grundprinzipien der Demokratie*; er entzieht wichtigste politische Entscheidungen der öffentlichen demokratischen Kontrolle, setzt Legislative und Exekutive schwersten moralischen Belastungen aus, gibt letzten Endes das gemeine Wohl *aller* den Sonderinteressen *einzelner* preis».

Es ist also nach dem Urteil von Kennern der Wirtschaft Unsinn, Ideologie und Heuchelei, das Vorhandensein von massivem Machtstreben bei den Inhabern von privatwirtschaftlichen Schlüsselstellungen zu leugnen. Um Macht geht es nicht nur in Politik und Staat, sondern auch in der Privatwirtschaft. «Über andere zu herrschen oder zu befehlen ist ein Trieb... Machtgelüste sind weltweit verbreitet» (Boldern-Morgengruss, 16. Dezember 1977). Macht und Besitz sind meistens ineinander verflochten, und Menschen können von der Gier nach Macht und Besitz geradezu besessen sein (Boldern-Texte, 3. April 1978). Machthunger und Egoismus sind leider Grundtendenzen der Menschennatur, die zwiespältig ist und immer zwischen Gut und Böses hin und her schwanken wird. Es gibt keine Industriegesellschaft und Wirtschaft, «die nicht immer von der Gefahr des Machtmissbrauches und damit vom Bösen bedroht wäre» (A. Rich, Christliche Existenz in der industriellen Welt, Seite 259, Zwingli-Verlag, Zürich). Und «je grösser die Macht der leitenden Personen (in einem Unternehmen), desto grösser auch die Möglichkeit eines Missbrauches der Macht» (A. Rich, a. a. O., Seite 269). Es stellt sich deshalb nicht nur im Staat, sondern auch in der Wirtschaft das Problem, wie Macht kontrolliert, gezähmt und aufgeteilt, wie Machtmissbrauch verhindert werden könnte.

Was ist Wirtschaftsmacht?

Macht bedeutet, ganz allgemein gesagt, die Tatsache, dass ich meinen eigenen Willen, meine persönlichen Interessen und Ziele gegen einen widerstrebenden Willen, gegen fremde widerstrebende und entgegengesetzte Interessen und Ziele durchsetzen kann. Wirtschaftsmacht liegt vor, wenn Streikende durch Arbeitsniederlegung höhere Löhne erzwingen, wenn der Staat Steuern eintreibt, die Höchstarbeitszeit vorschreibt und das Verhalten der Banken durch Gesetze beeinflusst, wenn Unternehmer durch Kartellabmachungen Preise erzielen, die sich nicht aus dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben. Wirtschaftsmacht besitzt also, wer seine Wirtschaftsinteressen gegen widerstrebende gegenteilige Wirtschaftsinteressen durchzusetzen vermag.

Die Wirtschaftsmacht von Kapitalbesitzern und Management

Wirtschaftsmacht besitzen die Kapitalbesitzer und Unternehmer auf dem Arbeitsmarkt, weil ihr Verfügen über Produktionsmittel, über

einen Informationsvorsprung und ihre in den meisten Fällen sehr gute berufliche und wissenschaftliche Ausbildung ihnen ein grosses Übergewicht über den besitzlosen und wesentlich weniger informierten und ausgebildeten Arbeitnehmer verschafft. Nach Erich Preiser besteht die soziale Problematik des Arbeitnehmers darin, dass er, «der nichts besitzt und daher keinerlei Rückhalt oder Ausweichmöglichkeit hat, nicht ‚warten‘ kann, dass die Dringlichkeit seines Angebots grösser ist als die Dringlichkeit der Nachfrage nach seinen Leistungen, dass, in der nationalökonomischen Fachsprache ausgedrückt, sein Angebot nicht ‚elastisch‘, sondern ‚starr‘ ist und dass er sich daher den Bedingungen des andern fügen muss – einfach weil er keine Wahl hat. In einer solchen Lage ist jeder Besitzlose und jeder, der nur durchschnittlich qualifiziert ist. Nur wer über besondere, sei es angeborene, sei es erworbene Fähigkeiten verfügt, hat auch ohne Besitz Chancen, aber wie viele sind das und wie eng ist meistens Besitz und ‚Bildung‘ verknüpft! Wer allein auf seine ‚normale‘ Arbeitskraft angewiesen ist, hat jedenfalls beim Abschluss des Arbeitsvertrages eine weit schwächere Position als sein Vertragspartner, der ‚Unternehmerkapitalist‘... Wirtschaftliche Macht steht wirtschaftlicher Ohnmacht gegenüber... Das Quasimonopol (der Unternehmer) auf dem Arbeitsmarkt, in der Diskussion des Monopolproblems häufig übersehen oder bagatellisiert, bildet den Kern der sozialen Frage» (Wirtschaftspolitik heute, Seiten 15 und 16, Verlag C. H. Beck, München). So ist nach Erich Preiser der formell freie Arbeitsvertrag «ein Vertrag der Unfreiheit, weil der Arbeiter unter Angebotszwang steht, weil er nicht ‚warten‘ kann». Diese Unfreiheit des Arbeitnehmers ist ein Wesensmerkmal des Kapitalismus (Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung, Seite 29, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen).

Nach Oswald von Nell-Breuning haben die Macht der Arbeitgeber und die Ohnmacht der Arbeitnehmer ihren Grund darin, dass die Arbeitnehmer kein Eigentum an den Produktionsmitteln haben und der Produktionsmittelbesitz zum weitaus überwiegenden Teil sich in den Händen eines verhältnismässig sehr kleinen Kreises reicher Leute befindet. «Dadurch hat die Minderheit der Produktionsmittelbesitzer es in der Hand, Arbeitsgelegenheit zu gewähren oder zu versagen, indem sie den Zutritt zu diesen Produktionsmitteln eröffnen oder sperren... Bei dieser Sachlage können die Produktionsmittelbesitzer die Gewährung von Arbeitsgelegenheit weitgehend von denen ihnen gutdünkenden Bedingungen abhängig machen... So gesehen, beruht die Machtüberlegenheit der Produktionsmittelbesitzer nicht auf rechtlichen Institutionen, insbesondere auch nicht auf ihrem Eigentum an den Produktionsmitteln, sondern genau umgekehrt auf dem *Nicht-Eigentum*, der faktischen *Eigentumslosigkeit* der anderen, der ‚von Produktionsmittelbesitz entblössten Nur-

Lohn-Arbeiter' » (Kapitalismus – kritisch betrachtet Seiten 98 und 99, Herder-Taschenbuch). Und in seiner Schrift «Mitbestimmung, wer mit wem?» sagt Nell-Breuning: «Ob die Arbeitnehmer Beschäftigung finden oder nicht, bestimmt sich nicht nach *ihren* Bedürfnis und *ihren* Interessen, sondern das bestimmt die gesellschaftliche Minderheit, die über die Produktionsmittel und damit über die Arbeitsplätze verfügt... Der *Realfaktor* ‚Kapital‘ bestimmt; er ist *Subjekt*; über den *personalen* Faktor ‚Arbeit‘ wird bestimmt, er ist *Objekt*... An dieser Sachlage hat auch die politische Gleichberechtigung nichts Wesentliches geändert; auch ein Machtgleichgewicht der Sozialpartner, ja selbst ein zeitweiliges Machtübergewicht der Gewerkschaften ändert den grundlegenden Sachverhalt nicht» (Seite 33, Verlag Herder, Freiburg i. Br.).

Auf Grund ihrer Eigentumsmacht, abgesichert durch unser liberal-kapitalistisches Privateigentums- und Wirtschaftsrecht, bestimmen auch die Unternehmer allein über die Verteilung und Verwendung des Ertrages einer Unternehmung, obwohl dieser gemeinsam von Arbeitnehmern und Management erarbeitet und erwirtschaftet wurde. Die Arbeitnehmer haben kein staatlich und gesetzlich garantiertes Recht, in der Unternehmenspolitik mitzureden und mitzubestimmen. Der Verteidigung dieses menschenunwürdigen und asozialen Zustandes gilt der verbissene Abwehrkampf der Unternehmer gegen das paritätische Mitbestimmungsrecht und ihr stures Bremsen jeder fortschrittlichen Sozial-, Wirtschafts- und Steuerpolitik zugunsten der Arbeitnehmer und einer Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Die interessenmonistische Rechtsstruktur unserer kapitalistischen Unternehmen ist rechtlich-staatlich verankerte Wirtschaftsmacht gegen die Arbeitnehmer.

Kartell- und Monopolmacht

Kartelle sind Vereinigungen wirtschaftlich selbständig bleibender Unternehmen zum Zwecke der Beschränkung oder Ausschaltung des Wettbewerbs. Sie versuchen, durch Ausschaltung des Wettbewerbs und weiterer Mitbewerber einen kollektiv-monopolistischen Preis durchzusetzen. Durch die Kartellierung sind die Preise höher, die angebotene Menge von Waren und Dienstleistungen geringer als bei freiem Wettbewerb. Der Zusammenhang von Gewinn und Leistung wird zerrissen, die Zunahme des volkswirtschaftlichen Reichtums gebremst, die Ungleichheit der Einkommens- und Besitzverteilung verstärkt. Die Monopolpreise, höher als die Preise bei freiem Wettbewerb, stellen eine Ausbeutung der Konsumenten dar. Die Kartelle lassen in Gestalt des Monopolgewinns Einkommen entstehen, die vor allem auf der Machtstellung der Unternehmen beruhen. Die Unternehmergewinne werden mehr und mehr rentenartige Einkommen. Sie sind nicht mehr in voller Höhe Leistungsentgelte.

Durch Konkurrenzbeschränkung wird der Zwang zur Leistungssteigerung abgeschwächt. Die abgeschwächte Konkurrenz nötigt den Unternehmer in geringerem Masse, nach günstigeren Einkaufsgelegenheiten Ausschau zu halten, die Produktionskosten durch Rationalisierung und technische Neuerungen laufend zu senken, die Forschung voranzutreiben, sich den wandelnden Bedürfnissen der Abnehmer anzupassen. Der Wettbewerb aber erzwingt jene Betriebsstruktur, bei der sich die optimale Produktivität ergibt. Er führt zur guten Anpassung der Gütererzeugung an die Bedürfnisse der Konsumenten und erhöht dadurch die Wohlfahrt der Gesellschaft.

Kartell- und Monopolmacht gegenüber Kunden und Konsumenten liegt besonders in der Schweiz vor, denn sie zählt vor allem wegen ihres weitmaschnigen Kartellrechts zu den kartelldichtesten Ländern der Welt; und das schweizerische Recht – im Gegensatz zum ausländischen – räumt den Kartellen eine wesentlich grössere Bewegungsfreiheit ein zum Schaden der Kunden und Konkurrenten.

Die Folge ist eine Erhöhung der Unternehmensgewinne zulasten der grossen Mehrheit der Bevölkerung und zugunsten der kleinen Minderheit der Unternehmer. Allgemein wird vom schweizerischen Kartellrecht in wirtschaftswissenschaftlich gebildeten Kreisen gesagt, es habe keine grosse Wirksamkeit und sei überhaupt kein rechtliches Mittel gegen überhöhte Preise und kartellbedingte übergesetzte Unternehmergewinne. (Zum ganzen Abschnitt: H. Kleinfefers, Die schweizerische Volkswirtschaft, Seiten 95 bis 143, Verlag Huber, Frauenfeld.)

Finanzmacht

Gross sind Einfluss und Macht der Banken. Mit ihrem über das ganze Land sich hinziehenden Netz von Filialen besitzen sie das Monopol der Kreditvergebung. Die Schweizerische Bankgesellschaft zum Beispiel verfügt in der Schweiz über 200 Geschäftsstellen.

Wenn eine Bank einem Unternehmen Kredit gibt oder verweigert, dann übt sie einen Einfluss aus, wie wenn sie selber am Unternehmen beteiligt wäre; denn durch die verlangten Bilanzunterlagen kennt eine Bank eine Firma, wie wenn sie in deren Leitung wäre. Ferner kann die Bank ein Unternehmen weitgehend beeinflussen durch Androhung von Kreditkürzungen oder durch Kündigung von Krediten.

Bei Erteilung von grösseren Krediten verlangen die Banken Einsitz in den Verwaltungsrat des kreditnehmenden Unternehmens. So hat die Schweizerische Bankgesellschaft in 660, der Schweizerische Bankverein in 520 und die Schweizerische Kreditanstalt in 510 Aktiengesellschaften Verwaltungsratssitze inne.

Wenn ein Unternehmen neues Aktien- oder Obligationenkapital aus dem Publikum erhalten will, so muss es sich an eine Bank wenden, und wiederum hat das kapitalsuchende Unternehmen der Bank seine Geschäfts- und Finanzlage darzulegen. So besitzen die Banken auch in dieser Beziehung grosse Macht und grossen Einfluss.

Finanziell sind die Banken an allen grösseren Unternehmen engagiert. So soll die Schweizerische Kreditanstalt an 230, die Schweizerische Bankgesellschaft an 151 und der Schweizerische Bankverein an 117 Gesellschaften beteiligt sein.

Eine Grossbank rechtfertigt diese Bankenpolitik mit folgenden Argumenten: «Da die Bank bekanntlich nicht ihr eigenes, sondern das Geld der Sparer ausleiht – vorwiegend an grosse und kleine Unternehmen in Industrie, Gewerbe und Handel –, muss sie die Qualität (Bonität) eines Kreditnehmers vor der Krediterteilung nach bestem Wissen prüfen. Nach der Krediterteilung wird darauf geachtet, dass sich die finanzielle Lage des Schuldners zufriedenstellend entwickelt. Bei Engagements, die sich auf viele Millionen Franken belaufen, ist es zudem gerechtfertigt, dass ein Mitglied der Bank im Verwaltungsrat der kreditnehmenden Gesellschaft Einsitz nimmt. Dies ermöglicht es der Bank, die finanzielle Entwicklung des Unternehmens aus der Nähe zu verfolgen. Gerät eine Firma in einen Engpass oder wird sie gar sanierungsbedürftig, so kann der Bankvertreter einen gewissen Einfluss zur Sicherung der anvertrauten Gelder ausüben. In solchen Fällen liegt die Ausübung eines Verwaltungsmandats sowohl im Interesse der Bank, ihrer Kunden und Aktionäre wie auch des Unternehmens, seiner Mitarbeiter und Gläubiger. Auf Grund eines Verwaltungsmandats ist der Bankvertreter zudem in der Lage, kritische Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.» (Inserat der Schweizerischen Bankgesellschaft, Volksrecht, 10./11. Dezember 1977.)

Dass diese Politik und Argumentation, die nicht schlechthin abzulehnen sind, ein ganz anderes, ein mehr volkswirtschaftliches und soziales Gesicht bekämen, wenn im Verwaltungsrat einer Bank die Sitze zu je einem Drittel von Vertretern des Bankkapitals, der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer besetzt wären, das versteht sich von selber.

Die Banken schaffen stets neues Giral-, Buch- und Kontokorrentgeld, weil sie mehr Kredit erteilen, als sie bares Geld in ihren Kassen haben. In der vergangenen Hochkonjunktur sind sie mit dieser Geldschöpfungsmacht allzu leichtfertig und gewinnsüchtig den Investitionswünschen der Industrie, der Ferien- und Zweitwohnungsbauern entgegengekommen und haben dadurch die Inflation kräftig angeheizt und zur Überdimensionierung des Baugewerbes beigetragen. Ebenso wirkten sie inflationär durch ihren harten Widerstand gegen die so dringend notwendige Revision des Nationalbankgesetzes und gegen die rechtzeitige Aufgabe des festen Wechselkurses des

Schweizer Franks. Beat Kappeler schreibt: «Tatsache bleibt, dass die zu den Kommissionssitzungen geladenen Bankvertreter zusammen mit den Verbänden im Jahre 1969 die vorgesehene Anti-Inflationinstrumente der Nationalbank zum Scheitern brachten.» Diese Tatsache, dass die Banken die Inflation in der vergangenen Hochkonjunktur in grossem Ausmass und während vielen Jahren mitverschuldet haben, ist sogar in der Schrift «Die Schweizerische Nationalbank, Auftrag und Instrumentarium», verfasst von K. R. Felder und erschienen 1976 im Buchverlag der NZZ, ausdrücklich festgehalten (vergleiche besonders Seiten 37 ff.). Durch ihre inflationsfördernde Geldpolitik haben die Banken das Zwangssparen der Konsumenten über steigende Preise und die Vermögensverschiebungen, beides Effekte, die jede Inflation zwangsläufig bewirkt, mitverschuldet.

(Vergleiche zum ganzen Kapitel: R. H. Strahm, Drückende Missstände drängen zur Tat, «Volksrecht», 10. Dezember 1977; Beat Kappeler, Macht oder Ohnmacht der Banken?, «AZ»-Wochenbeilage, Zürich, 2./3. November 1973; Hinter den Kulissen des Emissionsgeschäftes, Emissionsbanken ohne Phantasie?, «NZZ», 1. Oktober 1977.) Finanzmacht haben nicht nur die Banken, sondern auch die Unternehmen. Weil sich in unserer Wirtschaft der Markt vom freien Wettbewerb immer mehr zu einem Markt entwickelt, der von Kartellen und Konzernen beherrscht wird, können sich die Unternehmen über erhöhte Preise zu einem schönen Teil selber finanzieren. Die Unternehmen legen den Konsumenten ein Zwangssparen und Zwangsfinanzieren der Investitionen auf. Andererseits vermögen die Unternehmer infolge ihres Produktionsmittelbesitzes die Löhne so zu beschneiden, dass die Sparfähigkeit des grössten Teiles der Arbeitnehmer gering bleibt. Und so entsteht das Paradox, dass die Arbeitnehmer über den Preis die Investitionen mitfinanzieren und andererseits auch Produktionsmittel erzeugen, aber trotzdem der grösste Teil der Investitionen und Sachkapitalien ins Privateigentum der Unternehmer gelangt.

Das Ergebnis privater Wirtschaftsmacht

Das Ergebnis der aufgezeigten privaten Wirtschaftsmacht der Unternehmer und ihrer Verbände ist, dass die Unternehmen und die Wirtschaft einseitig zum Vorteil der Unternehmer und Kapitalbesitzer funktionieren, und dies ohne gebührende Rücksichtnahme auf die Menschenwürde des Arbeitnehmers, des Gemeinwohls und der Gemeinwohlgerechtigkeit. Auffallend ist heute die ungeheure Zusammenballung nicht nur von Kapital, sondern an Macht und wirtschaftlicher Herrschgewalt in den Händen einzelner, die sehr oft gar nicht Eigentümer, sondern nur Treuhänder oder Verwalter anvertrauten Gutes sind, über das sie mit geradezu unumschränkter

Machtvollkommenheit verfügen. Diese Zusammenballung von Macht ist das Eigentümliche der liberalen wirtschaftlichen Entwicklung. An die Stelle der freien Marktwirtschaft tritt die Vermachtung der Wirtschaft; das Gewinnstreben steigert sich zum zügellosen Machtstreben. Dazu kommen die schweren Schäden einer Vermengung und unerfreulichen Verquickung des staatlichen und wirtschaftlichen Bereichs, die Erniedrigung des Staates, der Sachwalter von Gemeinwohl und Gerechtigkeit sein sollte, zum willenlosen Sklaven selbstsüchtiger privater Wirtschaftsinteressen.

Sind die vorstehenden Ausführungen nur Phrasen und Ideologie? Wie wahr sie sind, geht aus einem Artikel «Kirche der Armen» von A. A. Häsler in der «Reformatio», Heft 3/1978, hervor, in dem der Verfasser detaillierten Aufschluss gibt über die Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. Häsler schreibt: «Die Schweiz ist ein reiches Land. Das Volkseinkommen übersteigt 120 Milliarden Franken im Jahr. Das macht im Durchschnitt pro Kopf, Säuglinge und alle andern Nichterwerbstätigen inbegriffen, 20 000 Franken. Aber in der Stadt Zürich zum Beispiel, unserer Wirtschafts- und Finanzmetropole, weisen fast 46 000 von 217 000 Steuerpflichtigen mit einem Gesamtsteueraufkommen von 6,1 Milliarden Franken Einkommen von weniger als 10 000 Franken im Jahr aus. 9000 AHV-Rentner haben Einkommen von unter 5000 Franken im Jahr. Am Vermögen der natürlichen Personen im Betrage von 20,4 Milliarden Franken partizipiert ein knappes Drittel mit Null. Die obersten fünf Prozent der Steuerzahler besitzen mehr als zwei Drittel der 20,4 Milliarden, und das einsame letzte Promille besitzt fast 16 Prozent des Gesamtvermögens natürlicher Personen.

Auch in einem reichen Lande wie der Schweiz gibt es noch echte materielle Armut. Trotz ausgebautem Sozialstaat. 113 000 AHV-Rentner und IV-Rentner haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Viele tausend Menschen sind darüber hinaus auf die Hilfe des Staates und der Gemeinden angewiesen. Allein im Kanton Zürich wurden 1976 über die Ergänzungsleistungen hinaus an fast 19 000 AHV- und IV-Bezüger Beihilfen im Betrag von 57 Millionen Franken ausgerichtet. An nicht betagte und nicht invalide Menschen bezahlte der Kanton an Unterstützungen 32,5 Millionen Franken. Für andere Kantone gelten im Verhältnis zur Einwohnerzahl ähnliche Zahlen.» Eine Folge der ungerechten Einkommens- und Vermögensverteilung in der liberalkapitalistischen Wirtschaft ist eine ungenügende Konsumnachfrage im Verhältnis zu den Investitionen. Es wird in den Unternehmen zuviel gespart auf Kosten der Löhne und Preise. Die Folge ist, dass das Investieren von Ersparnissen oft sinnlos wird, Überkapazitäten entstehen, das Volkseinkommen deshalb schrumpfen, Krise und Arbeitslosigkeit entstehen können. Geht zuviel vom Volkseinkommen in die Ersparnisse und Investitionen der Unternehmer, dann stoppt Unterkonsum der breiten Volksschichten die

Investitionen, weil sich letztlich die Investitionsnachfrage aus der Konsumnachfrage ergibt.

Einige Ursachen privater Wirtschaftsmacht

Gegen die Ausnützung der privatwirtschaftlichen Macht auf Kosten der wirtschaftlich und sozial Schwächeren kann bis heute allzuwenig unternommen werden, weil Unwissenheit in bezug auf wirtschaftliche und politische Zusammenhänge und Macht, politische Gleichgültigkeit und Stimmfaulheit, kindische Identifizierung mit einem die Wirtschaftsfreiheit masslos überbetonenden Rechtsstaat immer noch in breiten Volkskreisen vorhanden sind – und so das Paradox besteht, dass mehrheitlich liberal denkende eidgenössische und kantonale Parlamente gewählt werden von einem Volk, das zu rund 85 Prozent aus sehr mässig verdienenden Arbeitnehmern besteht. Von 842 000 stimmberechtigten Arbeitnehmern gehen nur 200 000 oder 24 Prozent zur Urne.

Das erklärt sich teilweise daraus, dass in unseren Volksschulen äusserst wenig an politischer und volkswirtschaftlicher Bildung vermittelt, das selbständige und kritische Denken allzuwenig gefördert wird. – Und da ist es interessant, zu vernehmen, dass im Auftrag der Ernst-Schmidheiny-Stiftung der Personaldienst der «Holderbank» Management und Beratung AG in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftspädagogischen Institut der Hochschule St. Gallen ein wirtschaftskundliches Wochenkursprogramm für Berufs- und Mittelschulen sowie Lehrerseminarien gestaltet hat; und im vergangenen Jahr 1977 ist dieser einwöchige Wirtschaftskundekurs von insgesamt 1500 Gymnasiasten, Seminaristen und Lehrern besucht worden (vergleiche Erziehung zum Wirtschaftsbürger, «NZZ», 8./9. April 1978). – Die Tendenz, Schulen und Schüler, den staatskundlichen und volkswirtschaftlichen Unterricht an allen Schulen im Sinne der liberalkapitalistischen Wirtschaftsauffassung zu beeinflussen, und zwar nachhaltig, ist offensichtlich.

Dann spielt die Tatsache eine grosse Rolle, dass die Arbeitnehmer in den Unternehmen nur passive Befehlsempfänger, vom Mitreden und Mitbestimmen in der Unternehmensführung ausgeschlossen sind. Wer es aber im Berufsleben verlernt und nicht darf, engagiert Verantwortung zu tragen und Entscheide zu fällen, wird auch im politischen Leben passiv, gleichgültig, resigniert. A. Rich spricht in diesem Zusammenhang vom Entpersönlichungseffekt des industriellen Kapitalismus (Christliche Existenz in der industriellen Arbeitswelt, Seite 79). Die untergeordnete Stellung der Arbeitnehmer ohne Mitbestimmungsrecht in den Unternehmen ist in keinem Fall dazu angetan, die Arbeitnehmer zur Teilnahme am staatlichen und politischen Leben zu aktivieren. «Es ist kein Zufall, dass die Selbständigerwerbenden zahlreicher zur Urne gehen.»

Eine weitere Ursache des paradoxen politischen Verhaltens der Arbeitnehmer ist die Tatsache, dass die sozialdemokratische, gewerkschaftliche und kirchliche Presse kein genügendes Gegengewicht gegen die bürgerliche und sogenannte «neutrale» Presse bildet. Auch zahllose Arbeitnehmer lesen lieber die Sensationspresse als die Organe ihrer Gewerkschaften. Bei Wahlen und Abstimmungen ergiesst sich über das Volk eine den harmlosen Bürger verwirrende und irreführende Propagandaflut, finanziert von den kapitalkräftigen Kreisen. Und so liess sich das Schweizervolk oft genug dazu verführen, wichtige und sozial gestaltete, wahre Fortschritte bringende Gesetzesvorlagen abzulehnen, so die Vorlage für ein neues Bodenrecht und die gewerkschaftliche Mitbestimmungsinitiative.

Hinzu kommt, dass die schweizerische Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung konfessionell gespalten ist, viele christlich denkende Bürger der christdemokratischen Partei, deren rechter Flügel aber in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen viel mehr dem Liberalismus huldigt anstatt sich an der christlichen Sozialethik auszurichten, ihre Stimme geben.

(Vergleiche zum ganzen Abschnitt: Demokratie ohne Arbeiter, in: Bildungsarbeit, Beilage zur «Gewerkschaftlichen Rundschau», Nr. 2/1978.)

Was tun gegen private Wirtschaftsmacht?

Gegen private Wirtschaftsmacht und ihre negativen Folgen anzugehen, das ist die Aufgabe der Gewerkschaften, der Arbeitnehmerparteien, aber auch und besonders der Kirchen. Von grösster Bedeutung ist dann, dass die Gewerkschaften, die Arbeitnehmerparteien und die Kirchen eindringlich dem ganzen Volke zum Bewusstsein bringen und selber auch davon überzeugt sind, dass jede Macht, auch Macht und Einfluss jeder Arbeitnehmerorganisation, entarten, wenn sie nicht ein geistiges Fundament haben, wenn sie nicht durchpulst sind von einem entschiedenen Willen zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Jede Macht wird Ausbeutung und Vergewaltigung, wenn sie nicht dem Guten, der Wahrheit, der Wohlfahrt aller dient. Jede Macht muss immer Menschendienst sein. «Freiheit und Macht müssen verantwortet sein, sonst tritt Missbrauch ein; Freiheit und Macht ohne sittliche Verantwortung werden zu Willkür und rechtswidriger Gewalt. Die Versuchung, Macht und Freiheit zu missbrauchen, sind um so grösser, je grösser diese Macht und Freiheit sind» (Anton Böhm).

Gerade deshalb wurde im Staate die Macht durch Gewaltenteilung und demokratische Bürgerrechte, durch Wahl- und Abstimmungsrecht kanalisiert, kontrolliert und institutionell-rechtlich eingedämmt, um Machtmissbrauch nach Möglichkeit zu vermeiden und zu ver-

hindern. Dann muss das logischerweise auch in Wirtschaft und Unternehmen geschehen, denn die Gefahr des Machtmissbrauchs ist in der Wirtschaft nicht viel weniger gross als im Staat. Man kann sich in Wirtschaft und Unternehmen genauso wenig nur auf die Einsicht und den guten Willen der Mächtigen verlassen wie im Staat. Deshalb ist der Kampf um das paritätische Mitbestimmungsrecht ebenfalls Kampf gegen überbordende private Wirtschaftsmacht, das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ein absolut notwendiger Damm gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht und eines der wichtigsten Anliegen der Arbeiterbewegung. An Stelle der Herrschaft von Menschen über Menschen auf Grund von Privateigentum sollten sozialpartnerschaftliche, bruderschaftlich-genossenschaftliche Unternehmensformen treten. Das wäre echt menschlich, ebenfalls echt christlich. Es wäre auch demokratisch.

Es ist die besondere Aufgabe von Gewerkschaften und Kirchen, das Volk über die bestehenden wirtschaftlichen Machtverhältnisse aufzuklären. Sie haben aufzuzeigen, wie in der Presse und Wirtschaftspropaganda der Finanz- und Unternehmerkreise leider oft «beschränkte und partikulare Interessen zu Allgemeininteressen umgelogen werden, weil sie dann besser durchzusetzen sind, weil gegenteilige Interessen so am elegantesten neutralisiert werden können» (Dieter Schellong). Sie müssen die wirtschaftlichen Machtverhältnisse durchleuchten, die das wirtschaftliche und soziale Schicksal der Arbeitnehmer, die Preise und Löhne, die Verteilung von Einkommen und Vermögen, die Struktur von Schule und Kultur letztlich bestimmen. Aufgabe der Arbeiterbewegung und der Kirchen ist es, für einen solchen Rechts- und Sozialstaat und eine solche Wirtschaftsordnung einzutreten, die jeden Missbrauch wirtschaftlicher Macht verhindern. Macht muss der praktischen Durchsetzung und Sicherung des sozialen Friedens und der sozialen Gerechtigkeit dienen; wirtschaftliche Macht und namentlich Staatsmacht darf niemals zur Verteidigung der Eigentums- und Bildungsprivilegien einer dünnen Oberschicht von Kapitalbesitzern und Managern missbraucht werden, wie das heute noch in unserem liberalen Staate der Fall ist. Macht muss Menschendienst, vor allem Dienst an den Armen, Kranken, Hilflosen, Betagten und Einsamen, allen gesellschaftlichen Randgruppen sein.

Dass wir heute dringend *ein Gesetz für Konsumentenschutz und ein besseres Kartellgesetz* brauchen, das dürfte wohl klar sein nach all dem, was gesagt wurde über Kartelle und Monopole.

Etwas mehr soll zur Politik für eine *Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand* gesagt werden. Es ist wohl zu beachten: Nur wo das Eigentum sehr ungleich verteilt ist, erlaubt es dem Eigentümer, andere auszubeuten. Der 1967 in München verstorbene Nationalökonomieprofessor Erich Preiser schrieb in seiner Schrift «Wirtschaftspolitik heute» (Verlag C. H. Beck, München): «In einer Wirtschaft,

in der das Eigentum einigermaßen gleichmässig verteilt ist, wird das Arbeitsangebot im ganzen elastischer, wird also auch der Anteil, der auf das Arbeitseinkommen, das heisst auf den Lohn entfällt, höher, und der Anteil, der auf den Vermögensertrag fällt, geringer sein. In einer Wirtschaft mit strenger Scheidung von Besitz und Nichtbesitz dagegen wird der Lohn niedriger, die Rente höher sein. Das ist eine fundamentale Tatsache, die die Theorie der funktionalen Verteilung übersehen hat.» Von der Art der Vermögensverteilung hängt also die relative Höhe von Lohn und Kapitaleinkommen ab. Eine gleichmässigere Verteilung des Vermögens würde das Angebot der Arbeit «elastischer machen und den Lohn heben, während die Vermögensrente niedriger wäre. Bei einer gleichmässigeren Vermögensverteilung würden die Arbeiter ja aber obendrein an dieser Rente partizipieren... So zeigt sich jetzt die Eigentumsverteilung als der entscheidende Faktor für die Verteilung des Sozialprodukts auf die Mitglieder der Gesellschaft». Soll es aber zu einer ins Gewicht fallenden Bildung von Vermögen in Arbeitnehmerhand kommen, dann müssen zwei Bedingungen unter allen Umständen erfüllt werden: 1. dass die Lohnerhöhungen über den Produktivitätsfortschritt steigen, und 2. dass der über den Produktivitätsfortschritt hinausgehende Lohn gespart und investiert wird, also nicht inflationär verpufft. Eine Vermögenspolitik aber, die sich auf die Förderung des Sparens aus dem bis heute gegebenen und üblichen Arbeitnehmereinkommens beschränkt, verspricht nicht nur sehr wenig Erfolg, ja, sie müsste sogar abgelehnt werden, weil sie den Konsum einschränkt und dadurch die Konsumnachfrage – und somit auch die Investitionen – drosselt, also eine Wirtschaftskrise provoziert. (Zum ganzen Abschnitt: Seiten 161 bis 217 der erwähnten Schrift von Erich Preiser.) Das Ergebnis der aufgezeigten Vermögenspolitik wäre mit den Jahren, «dass die gleichen Menschen als Kapitaleinsetzer die Investitionen finanzieren und als Arbeitseinsetzer sie betreiben» (D. v. Nell-Breuning, Kapitalismus – kritisch betrachtet, Seite 109, Herder-Taschenbuch). Die Trennung der Arbeitnehmer von den Produktionsmitteln wäre überwunden.

Zum Weg in eine bessere Zukunft

Was in den vorstehenden Ausführungen dargelegt wurde, sollte Wegweiser sein in eine bessere Zukunft. Aber man gebe sich keinen eitlen Hoffnungen hin: der gewiesene Weg wird bedroht von rechts und von links. Wirtschaftliche Machtstellungen, Einkommens- und Vermögensvorteile, an diese klammern sich die Privilegierten mit aller Kraft und vielfach einsichtslos. Sie leisten erbitterten Widerstand. Das Ergebnis dieser Tatsache ist stets zweifach:

1. Auch der evolutionäre und besonnene Sozialreformer wird als Revolutionär, als Kommunist, als Utopist, Marxist, als Sozialro-

mantiker, als weltfremder Weltverbesserer, als Anschläger auf die «bewährte» bestehende Ordnung bezeichnet, er wird beschimpft, abgewertet und radikal abgelehnt.

2. Das einsichtslose und starre Festhalten der Machtinhaber reizt zum Zorn, erzeugt Verbitterung, wirklichkeitsfremde Idealvorstellungen – und eines Tages Anarchismus, Terror und Revolution, namentlich bei der jungen Generation. Dem heutigen Terrorismus linker Prägung liegt zugrunde der in überholte Gesetze und Traditionen verpackte Terror der einsichtslosen Mächtigen und Etablierten. Sie schaffen die seelischen Voraussetzungen bei den Unterdrückten und verbitterten Jugendlichen sowie jungen Akademikern zum Verherrlichen der Revolution und der Gewalt, zum radikalen Brechen mit dem Bestehenden und Überlieferten, auch mit dem Bewährten.